

Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 08.01.2016, Az. 7322-690

des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY))

vom 25.11.2016, Az. 7322-1-37

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF Ebersberg) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF Ebersberg) vom 08.01.2016, Az. 7322-690, wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1:
Tabelle der Koordinatenpunkte

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4480669,604	5334147,052	25	4479672,707	5332622,839
2	4481359,718	5333363,586	26	4480475,288	5334135,684
3	4481445,708	5333420,206	27	4479706,626	5332612,047
4	4480403,280	5334135,499	28	4480567,389	5334159,094
5	4481467,229	5333488,447	29	4479958,025	5334332,233
6	4481448,324	5333510,162	30	4479276,723	5332575,764
7	4480366,884	5333839,393	31	4479258,943	5332584,019
8	4480625,059	5333801,198	32	4479841,706	5334061,349
9	4480609,075	5333800,447	33	4479359,000	5333271,000
10	4480596,964	5333799,878	34	4480447,812	5333860,876
11	4481334,710	5333350,907	35	4480769,783	5333683,696
12	4481427,711	5333408,189	36	4480765,550	5333687,930
13	4480308,957	5334134,006	37	4480762,375	5333692,375
14	4480498,415	5334019,188	38	4480761,528	5333704,228
15	4480620,069	5334160,203	39	4480006,066	5334046,324
16	4479952,776	5334339,126	40	4478748,254	5332928,087

17	4479962,117	5334349,771	41	4478804,214	5333209,494
18	4479959,838	5334393,242	42	4478838,610	5333262,199
19	4480494,862	5332658,061	43	4479159,000	5333367,000
20	4479693,754	5332572,412	44	4479221,601	5333407,473
21	4480636,028	5332707,715	45	4478899,275	5333251,096
22	4480501,165	5332639,723	46	4478834,599	5333208,765
23	4479679,100	5332566,502	47	4478828,243	5333208,484
24	4479674,850	5332629,850	48	4478892,273	5333210,750

Auf den folgenden Flurstücken der Gemarkung 8668 - Feldkirchen - wurde zusätzlich flächendeckender Befall durch die zuständige Behörde festgestellt.

Lfd. Nr.	Flurstück	Lfd. Nr.	Flurstück
1	608/11	9	663/57
2	608/7	10	663/6
3	663/0	11	668/66
4	663/23	12	669/23
5	663/30	13	669/24
6	663/31	14	669/25
7	663/32	15	669/28
8	663/33		

Die obengenannten Koordinaten in Verbindung mit den flächendeckend befallenen Flurstücken bilden durch einen 100m Radius die Fläche der Befallszone.“

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim AELF Ebersberg, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF unter www.aelf-eb.bayern.de eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 08.10.2012 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Ahornbaum) im Fasanweg in 85622 Feldkirchen Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Der letzte Befall war am 25.07.2016. Das AELF Ebersberg hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I Teil A Kapitel I Buchstabe a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss regelt die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Deutschland und erfordert eine Änderung zur bisherigen Vorgehensweise.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch das AELF Ebersberg gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 470).

3. Das mit der Allgemeinverfügung vom 08.01.2016 festgelegte, abgegrenzte Gebiet, war aufgrund der neuen Befallsfunde im Jahr 2016 anzupassen. Entsprechend Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen Wirtspflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet erweitert.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 2 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 08.01.2016 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach dem (erneuten) Auffinden des ALB im Jahr 2016 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Deshalb steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten neue Larven des ALB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist auch für die nunmehr neu hinzugekommenen Gebiete höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei dem

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2
85560 Ebersberg.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** in 80335 München, Bayerstraße 30, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des AELF Ebersberg (www.aelf-eb.bayern.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 08.01.2016. Auf Flächen im abgegrenzten Gebiet, die nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind, ist nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 470) die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers zuständig.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, den 25.11.2016

gez.
Friedrich Nebl
Leitender Forstdirektor